
SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**Förderverein Kloster Holzen**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung wird dem Namen der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ hinzugefügt.
- 1.2 Sitz des Vereins ist 86695 Allmannshofen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, der Jugend- und Altenhilfe, des Umweltschutzes und der Umweltbildung, der Volksbildung, von Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 1 Nrn. 4, 5, 6, 7, 8, 10 AO.
- 2.2 Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Initiierung, Planung, Finanzierung oder Bezuschussung, Gestaltung und Unterhaltung von inklusiven Projekten und Vorhaben für die Freizeitgestaltung sowie Projekten des Denkmal- und Umweltschutzes und der Umweltbildung auf dem Gelände des Klosters Holzen. Weiter kann der Zweck durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere Körperschaften, die diese Mittel unmittelbar für den zuvor genannten Zweck verwenden, erfüllt werden.
- 2.3 Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

- 4.2 Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung zu übermitteln. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beizufügen.
- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- 4.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung.
- 4.5 Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss des Mitglieds (§ 6) oder Beendigung der Liquidation und dem Erlöschen des Vereins.
- 5.2 Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 5.3 Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Kalenderhalbjahres zulässig.
- 5.4 Bei allen Varianten der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- 6.1 Der Verein kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds durch dessen Ausschluss beenden.
- 6.2 Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat. Ein wichtiger Grund ist insbesondere auch, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag zweimal hintereinander nicht beglichen hat und hierüber zweimal gemahnt worden war.
- 6.3 Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
- 6.4 Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.
- 6.5 Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang Einspruch beim Vorstand erheben und bei der nächsten Mitgliederversammlung

darüber entscheiden lassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

- 6.6 Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- 6.7 Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Einspruchsfrist versäumt wurde oder die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge, Kommunikation und Schriftform

- 7.1 Mit der Beitrittserklärung erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 7.2 Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch Spenden, Zuschüsse und Mitgliedsbeiträge.
- 7.3 Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift, Kontodaten sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- 7.5 Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation sowohl in Schriftform als auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.
- 7.6 Sofern in dieser Satzung schriftliche Erklärungen vorgesehen sind, genügt zur Wahrung dieser Form eine telekommunikative Übermittlung (insbesondere per Fax oder eingescannt via E-Mail unter Beachtung vorstehender Ziffer 7.5). Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind,

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender) und dem Kassenverwalter. Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.

9.2 Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die drei in § 9.1 Satz 1 benannten Personen.

9.3 Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass der Kassenwart nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden tätig werden darf.

9.4 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Befreiung einzelner oder aller Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB möglich.

9.5 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

9.5.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;

9.5.2 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

9.5.3 Führen der Bücher;

9.5.4 Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;

9.5.5 Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

9.5.6 Beschluss von Satzungsänderungen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

9.6 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

9.7 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes werden lediglich die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.

9.8 Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei der jeweils gültige Betrag der derzeit in § 3 Nr. 26a EStG normierten sogenannten „Ehrenamtspauschale“ nicht überschritten werden darf.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 10.1 Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit der Teilnahme an der Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen.
- 10.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden.
- 10.3 Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- 10.4 Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 11 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- 11.2 Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- 11.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- 11.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

11.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

11.5.1 die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;

11.5.2 die Änderung oder Neufassung der Satzung und einer etwaigen Beitragsordnung;

11.5.3 die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie ggf. über die Auferlegung von Sonderopfern;

11.5.4 die Genehmigung eines Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;

11.5.5 die Wahl der Kassenprüfer;

11.5.6 Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken sowie den Abschluss von Pachtverträgen;

11.5.7 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

11.5.8 die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

11.5.9 sämtliche sonstige der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragene Aufgaben.

11.6 Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

12.1 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.

12.2 Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Kassenverwalter geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.

12.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht über-

tragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Für minderjährige Mitglieder wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

- 12.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 12.5 Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen gemäß nachfolgendem § 12.6 – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- 12.6 Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt zwischen den stimmungsgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.
- 12.7 Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.
- 12.8 Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 13 Versammlungs- und Beschlussniederschrift

- 13.1 Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen sowie jede Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das Wahl- und Abstimmungsergebnisse sowie gefasste Beschlüsse enthalten muss und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. bei Umlaufbeschlüssen von den beiden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- 13.2 Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung bzw. dem Ende der Stimmabgabefrist zu übersenden. Ein Versand per E-Mail ist ausreichend.
- 13.3 Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch beim Vorstand ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 14 Auflösung des Vereins; Liquidation

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der dafür erforderlichen Mehrheit beschlossen werden.
- 14.2 Die Liquidation obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 14.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Dominikus-Ringeisen-Werk, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutzklausel

- 15.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 15.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 15.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten sowie Löschung seiner Daten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 08. November 2024 in Kloster Holzen, 86695 Allmannshofen beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 24. März 2025 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Holzen am 20.03.2025

20.3.2025

Datum

Sr. M. Katharina Wildenauer

Sr. M. Katharina Wildenauer
Erste Vorsitzende

Holzen am 20.03.2025

20.03.2025

Datum

Markus Stettberger

Markus Stettberger
Stellvertretender Vorsitzender des

Holzen am 20.03.2025

20.03.2025

Datum

Benjamin Walther

Benjamin Walther
Schatzmeister